

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnIG
zum qualifizierten Nachrang-Darlehen „N-ERGIE Bürgersolar+“
der N-ERGIE Regenerativ GmbH**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 10.11.2020 - Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „N-ERGIE Bürgersolar+“
2.	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/ Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	<p>N-ERGIE Regenerativ GmbH, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Registergericht: Amtsgericht Nürnberg, Registernummer: HRB 16286</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind alle Aktivitäten mit Bezug zu regenerativen Energien (Ausnahme Biomasse) einschließlich Projektierung, Entwicklung, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von regenerativen Energien sowie der Erwerb von entsprechenden Anlagen und die Beteiligung an entsprechenden Gesellschaften; ferner die Erzeugung und die Vermarktung von Energie und von Produkten und alle Dienstleistungen mit Bezug hierzu sowie die Einspeisung der erzeugten Energie und alle weiteren artverwandten Aktivitäten auf dem Energiesektor. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/buergersolar, handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014</p>
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	<p>Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, das Nachrangdarlehens-Kapital über Beteiligungsgesellschaften des Emittenten in regenerative Erzeugungsanlagen zu investieren. Hierbei wird das über die angebotene Vermögensanlage akquirierte Nachrang-Kapital Beteiligungsgesellschaften des Emittenten in Form von Eigenkapital oder Fremdkapital zur Verfügung gestellt. Anlageobjekt „Ebene 1“ sind damit die an Beteiligungsgesellschaften des Emittenten in Form von Eigenkapital oder Fremdkapital zu vergebenden Gelder, die diese anschließend in regenerative Erzeugungsanlagen als Anlageobjekte „Ebene 2“ investieren. Der Emittent plant, das Emissionsvolumen in Tranchen zu unterteilen und den jeweiligen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort sowie den Stromkunden der N-ERGIE Aktiengesellschaft öffentlich anzubieten. Mit dem Cashflow aus den Anlageobjekten soll ein ausreichender Überschuss für den Emittenten erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.</p> <p>Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende Nachrangdarlehens-Kapital an Beteiligungsgesellschaften weiterreicht und diese das Kapital in regenerative Erzeugungsanlagen investieren werden. Aus diesen Anlageobjekten soll ein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts sind noch keine Verträge über die Bereitstellung von Eigen- oder Fremdkapital aus Mitteln der angebotenen Vermögensanlage zwischen Emittent und Beteiligungsgesellschaften (Anlageobjekte „Ebene 1“) geschlossen worden. Die Beteiligungsgesellschaft N-ERGIE Sonne und Wind GmbH & Co. KG hat mehrere Freiflächen-Solaranlagen und die Beteiligungsgesellschaft Photovoltaikkraftwerk Schweinfurt GmbH & Co. KG eine Freiflächen-Solaranlage (Anlageobjekte „Ebene 2“) realisiert bzw. befindet sich in der Realisierung. Bei der Finanzierung der Anlageobjekte kamen bzw. kommen üblicherweise ca. 20 % Eigenkapital und ca. 80 % Bankdarlehen zum Einsatz. Mit der Ausreichung des Kapitals an die Beteiligungsgesellschaften sollen die Eigenkapitalfinanzierungen der Anlageobjekte „Ebene 2“ (teilweise) umfinanziert bzw. finanziert werden. Bei den Anlageobjekten „Ebene 2“ handelt es sich um die Solaranlagen Mainbernheim I und II (Inbetriebnahme: Mitte 2020, Leistung: 4,0 MWp, Invest: 3,15 Mio. €), die Solaranlage Rottendorf (geplante Inbetriebnahme: 1. Quartal 2021, Leistung: 3,4 MWp, geplanter Invest: ca. 2,10 Mio. €), die Solaranlage Seinsheim (geplante Inbetriebnahme: 12/2020, Leistung: 9,3 MWp, geplanter Invest: ca. 5,80 Mio. €) und die Solaranlage Schweinfurt/Bergheinfeld (Inbetriebnahme: 2013, Leistung: 3,9 MWp, Invest: 4,75 Mio. €). Weitere Anlageobjekte „Ebene 2“ sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts weder bekannt noch sind Investitionskriterien für diese erstellt worden. Es handelt sich daher um einen Semi-Blind-Pool.</p>
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	<p>Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage ist unbestimmt und beginnt für jede/n Anlegerin individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim/bei der Anleger/in. Die Vermögensanlage hat eine Mindestlaufzeit von fünf vollen Zinsjahren. Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich nach der Mindestlaufzeit jeweils um ein Jahr, sofern die Vermögensanlage nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der Parteien ordentlich gekündigt wird. Während der Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.</p> <p>Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 1,35 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die Zinsen werden spätestens zum 31.01. des auf das Zinsjahr folgenden Jahres an den Anleger gezahlt. Erster Zinszahlungstermin ist der 31.01.2022. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Verzinsung jeweils zum 01.01. eines Jahres anzupassen. Während der individuellen Mindestvertragslaufzeit von fünf vollen Zinsjahren ist eine Zinsanpassung ausgeschlossen. Bei Beendigung der Vermögensanlage durch ordentliche Kündigung wird die Rückzahlung gemeinsam mit der letzten Zinszahlung fällig. Endet das qualifizierte Nachrang-Darlehen aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wird der Anspruch des/der Anlegers/Anlegerin auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens-Kapitals und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Emittent ist berechtigt, vorfällige Zahlungen vorzunehmen. Die jährlichen Zinsauschüttungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage dürfen beim Emittenten keine Liquiditätsunterdeckung verursachen.</p> <p>Endet der Stromlieferungsvertrag des/der Anleger/in mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft, reduziert sich die Verzinsung auf den Zinssatz des qualifizierten Nachrang-Darlehens „N-ERGIE Bürgersolar“ von 0,70 % p. a. für das gesamte Zinsjahr, in dem der Stromlieferungsvertrag mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft geendet hat. Stichtag für die Bewertung, welche Zinshöhe dem/der Anleger/in für das jeweilige Zinsjahr zusteht, ist der 31.10. eines jeden Jahres.</p>
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	<p>Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für die Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.</p>
	Maximales Risiko	<p>Das maximale Risiko der Anleger besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der/die Anleger/in seine/ihre Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er/sie weiterhin verpflichtet, die von ihm/ihr aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der/die Anleger/in die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem/ihrer sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des/der Anlegers/Anlegerin nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des/der Anlegers/Anlegerin in einer (Privat)Insolvenz.</p>
	Insolvenzzisiko	<p>Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für die Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p>

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko	Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zins- und ggf. Rückzahlung zum 31.01.) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im Übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das an die Anleger zurück zu zahlende Nachrangdarlehens-Kapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an die Anleger zurückzahlen, was für die Anleger zur Folge hätte, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.
Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keinen Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für die Anleger führen kann.
Fremdfinanzierungsrisiko des/der Anlegers/Anlegerin	Den Anlegern steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für die Anleger kann dies zur Folge haben, dass bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der/die Anleger/in diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem/Ihrem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des/der Anlegers/Anlegerin bedeuten.
Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrang-Darlehens	Die Anleger haben bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen damit eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche der Anleger gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fällig (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Damit übernehmen die Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko, da mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten kein Einfluss darauf genommen werden kann ob die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt. Im Falle der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre, der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten sind die Forderungen gegenüber dem Emittenten (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Das bedeutet, dass eine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger erst dann fällig wird, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall werden zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient, bevor die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger befriedigt werden können. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhalten, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlage	Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für die Anleger während der Mindestlaufzeit bis zum Ende des fünften vollen Zinsjahres ausgeschlossen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich.
Risiken der Anlageobjekte	Bei der Errichtung und dem Betrieb von regenerativen Erzeugungsanlagen bestehen bauliche, technische, klimatische und marktbezogene Risiken, die zu einem geringeren Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten „Ebene 2“ an die Beteiligungsgesellschaften führen können. Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einem geringeren Kapitalrückfluss an den Emittenten führen, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtern kann, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt. Für die Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.
Semi-Blind-Pool Risiko	Mit Ausnahme der benannten Anlageobjekte „Ebene 2“ ist dem Emittenten zum Zeitpunkt der Emission der Vermögensanlage weder bekannt, zu welchen Konditionen der Emittenten Kapital an Beteiligungsgesellschaften ausreichen wird noch in welche weiteren Anlageobjekte „Ebene 2“ die Beteiligungsgesellschaften investieren werden. Insoweit handelt es sich um einen Semi-Blind-Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und der Beteiligungsgesellschaften ist maßgeblich, um rentable Anlageobjekte „Ebene 2“ zu finden, in die investiert werden soll. Es können Investitionskriterien festgelegt werden, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Anlageobjekten erfüllt sein müssen. Sind die Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen. Dies kann für die Anleger zur Folge haben, dass eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt und damit das eingesetzte Kapital teilweise oder vollständig verloren ist.
Steuerzahlungsrisiko	Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an die Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Die Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für die Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der/die Anleger/in die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem/Ihrem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des/der Anlegers/Anlegerin führen.
6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „N-ERGIE Bürgersolar+“ zeitgleich die Vermögensanlage „N-ERGIE Bürgersolar“, deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt maximal 6 Mio. € beträgt. Bei beiden Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen von 6 Mio. € auf die Vermögensanlagen „N-ERGIE Bürgersolar“ und „N-ERGIE Bürgersolar+“ aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage „N-ERGIE Bürgersolar+“ entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 15.000,00 € begrenzt und müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme von über 1.000,00 € bis 10.000,00 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000,00 € verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Zeichnungssumme von über 10.000,00 € bis 15.000,00 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen

		chen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 6 000 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.
7.	Verschuldungsgrad	Auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2019) liegt der berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten bei 35,45 %, errechnet aus (Fremdkapital / Eigenkapital) x 100.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	<p>Der Emittent ist eine Holdinggesellschaft, die sich ausschließlich an Unternehmen beteiligt, die wiederum auf dem Markt der Energieerzeuger aus erneuerbaren Energien mit Ausnahme von Biomasse tätig sind.</p> <p>Der Emittent selbst unterliegt keinen wesentlichen Marktbedingungen, sondern mittelbar den wesentlichen Marktbedingungen seiner Beteiligungsgesellschaften. Dies sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Freiflächen-Solaranlagen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb und Errichtung regenerativer Erzeugungsanlagen, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie, die aufgrund von klimatischen Bedingungen und möglichen Abschaltzeiten der regenerativen Erzeugungsanlagen wegen übergeordneter Netzprobleme, Wartung oder Reparatur variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie aufgrund einer EEG-Vergütung, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf des produzierten Stroms. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.</p> <p>Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Strompreismarkt und Preisanpassungen für den Erwerb und die Errichtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen werden keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.</p>
9.	Kosten und Provisionen	<p>Für den/die Anleger/in können Kosten entstehen, wenn diese/r seiner/ihrer Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende, für den/die Anleger/in entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht.</p> <p>Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform eine einmalige Gebühr für die Vermögensanlage „N-ERGIE Bürgersolar+“ in Höhe von 1.950 €, die vom Emittenten bezahlt wird. Für die eigentliche Vermittlung der Vermögensanlage erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine Entgelte oder sonstige Leistungen. Die Gesamthöhe der Kosten und der Provisionen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von dem Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, beträgt 0,00 €.</p>
10.	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.anleger-service.de/ buergersolar betreibt.
11.	Anlegergruppe	Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger/Anlegerin kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage über einen ungekündigten Stromlieferungsvertrag mit der N-ERGIE Aktiengesellschaft verfügt. Hält der/die Anleger/in die Vermögensanlage bis zu sechs Jahre (Mindestlaufzeit von fünf vollen Zinsjahren), sollte der/die Anleger/in über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Hält der/die Anleger/in die Vermögensanlage wegen der unbestimmten Laufzeit länger als sechs Jahre, sollte der/die Anleger/in über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Der/Die Anleger/in sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden.
12.	Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
13.	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Emittent hat innerhalb der letzten 12 Monate seit Datum der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts keine Vermögensanlagen angeboten. Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0,00 €.
14.	Gesetzliche Hinweise	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der/die Anleger/in unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist bei der N-ERGIE Regenerativ GmbH, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg erhältlich und ist zudem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse sind beim Emittenten erhältlich und werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.</p>

Bestätigung

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „N-ERGIE Bürgersolar+“ vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift